|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0919 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 27.04.1944 |
| P. | 375 |

[*p. 375*] A. Mit Eingabe vom 30. März 1944 ersucht H. Rusterholz, 3. Amtsvormund der Stadt Zürich, Selnaustraße 9, den Regierungsrat, er möchte seinem Mündel Armin Deck, von Zürich, außerehelicher Sohn der Martha Emma Deck, geboren in Zürich am 24. Oktober 1939, die Abänderung seines Familiennamens in „Rauscher“ gestatten.

Armin Deck befinde sich seit November 1939 bei den Eheleuten Karl Rauscher und Maria geb. Keller, in Zürich, Ottilienstraße 17, in unentgeltlicher Pflege und werde von ihnen wie ein eigenes Kind gehalten. Diese hätten sich verpflichtet, für den vollen Unterhalt des Knaben aufzukommen und ihn ihren Verhältnissen und seiner Begabung entsprechend auszubilden. Infolge einer Hirnhautentzündung sei als bleibender Nachteil eine völlige Taubheit des Kindes eingetreten. Trotzdem geden-

ken die Eheleute Rauscher ihren Pflegling weiter zu behalten, und wünschen, daß er schon vor der beabsichtigten Adoption ihren Namen erhalte, damit er im Frühjahr unter dem Namen Rauscher zur Schulung und Ausbildung in die Taubstummenanstalt aufgenommen werden könne. Die Pflegeeltern seien sich der übernommenen schweren Aufgabe bewußt und seien bereit, die Verantwortung zu tragen. Der Knabe sei ihnen so sehr aus Herz gewachsen, daß sie keine Mühe scheuen, um ihm zu helfen und seine Ausbildung bestmöglichst zu fördern. Es erscheine gerechtfertigt, dieses Bestreben seitens der Behörde durch Erteilung der Namensänderung zu unterstützen.

Die Eheleute Rauscher-Keller ersuchen in separater Eingabe ebenfalls um Bewilligung der Namensänderung.

B. Der Stadtrat Zürich beantragt in seiner Vernehmlassung vom 14. April 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Armin Deck, geboren 1939, von und in Zürich, wird die Bewilligung zur Abänderung seines Familiennamens in „Rauscher“ erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 3, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind vom Gesuchsteller zu beziehen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an H. Rusterholz, 3. Amtsvormund der Stadt Zürich, den Stadtrat Zürich, das Zivilstandsamt Zürich, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]